

Satzung
der Stadt Meinerzhagen

zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur
Erhaltung baulicher Anlagen
(Erhaltungssatzung)

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) und des § 39 h Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 06.10.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich

1) des Ortskernes Meinerzhagen,
der umgrenzt wird von folgender Linie:

der Bahnhofstraße und der an diese angrenzenden öffentlichen und privaten Grünanlagen und bebauten Grundstücke, der Volmestraße bis zur Einmündung Lindenstraße, der Lindenstraße bis zur Mittelstraße, der Mittelstraße bis zur Hauptstraße, der Hauptstraße bis zur Krim einschl. der angrenzenden Grundstücke, von der Oststraße weiter verlaufend in die Lindenstraße, und zwar unter Einbeziehung der Grundstücke mit der Haus-Nr. 20 und 25, von dort in Luftlinie östlich des Katasteramtes verlaufend die Oststraße und den Holunderweg überquerend und weiterverlaufend entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Meinerzhagen, Flur 12, Nr. 646 (Krim 1) bis zum Flurstück 79, sodann an dessen nördlicher Grenze in östlicher Richtung weiterverlaufend in Luftlinie bis zur Straße "Höltchen", die Straße "Höltchen" bis zur Einmündung in den Löher Weg in Höhe des Grundstücks Löher Weg 8 (Gaststätte Ecks) unter Einbeziehung der Grundstücke "Höltchen" Nr. 11, 13, 15, 17, 19, 21, von dort den Löher Weg in westlicher Richtung verlaufend bis zur Einmündung der Gartenstraße, von der Gartenstraße sowie der an diese angrenzenden Grundstücke und der Kampstraße sowie der unmittelbar an diese angrenzenden Grundstücke, und zwar bis zur Einmündung der Straße Zum alten Teich, weiterverlaufend in Luftlinie ab Höhe der Einmündung der Straße "Zum alten Teich" in süd-

westlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße "An der Waar" in die Derschlagener Straße, von der Derschlagener Straße bis zur Werkseinfahrt der Firma Otto Fuchs an der Derschlagener Straße, von der Entlastungsstraße L 323 bis zur Einmündung des Kapellenweges, den Kapellenweg entlang bis zur Bahnhofstraße.

2) des Ortskernes Valbert,
der umgrenzt wird von folgender Linie:

von der Ihnestraße beginnend mit dem Hausgrundstück Nr. 29 (Post) bis einschl. des Hauses Ihnestraße Nr. 11 sowie auf diesem Abschnitt an der Ihnestraße angrenzenden Gebäudegrundstücke, unter Einbeziehung der Gebäudegrundstücke Piepenströtken 1 und 2, weiterverlaufend entlang der Ihnestraße bis zur Einmündung in die Haaner Straße unter Ausschluß der Gebäude und dazugehörigen Grundstücke Ihnestraße Nr. 4 (Tankstelle); von der Einmündung Ihnestraße entlang der Haaner Straße bis zur Einmündung der Straße "An der Kirche"; von der Straße "An der Kirche" bis zur Einmündung der Straße "Im alten Dorf" ausschließl. der Gebäude und dazugehörigen Grundstücke "An der Kirche" 4, 6, 8 und 12, von der Straße "Im alten Dorf" einschließl. der an diese angrenzenden Gebäudegrundstücke, weiter von der Ebbestraße sowie der an diese angrenzenden Gebäudegrundstücke Schulstraße 2, Alter Weg 2 sowie Ihnestraße 26

(Im übrigen wird für beide umgrenzten Bereiche auf die beiden anliegenden Skizzen verwiesen. Rechtsverbindlich ist jedoch nur die textliche Umschreibung);

sowie für die folgenden außerhalb der Ortskernbereiche liegenden Einzelobjekte:

Hofstelle Gut Listringhausen, Hofstelle Haus Langenohl, Hofstelle Rittergut Listerhof mit Erbbegräbnis Dewall, Schloß Badinghagen, Haus Hildebrecht (Fumberg 5), Gasthof Winzenberg (Genkeler Straße 38), Hotel "Zum Schnüffel" einschließlich des unmittelbar benachbarten Gebäudes (Heerstraße 10 und 12), Gasthaus Jägerheim (Breddershaus 2) sowie Gaststätte Leine (Hösinghausen).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltungswerter baulicher Anlagen, die
 - a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt der Ortskerne Meinerzhagen und Valbert oder das Landschaftsbild prägen,
 - b) die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

Es handelt sich bei den beiden Ortskernen jeweils um städtebauliche Einheiten, die durch kleinstädtischen bzw. dörflichen Charakter mit gewachsenen Grundstrukturen - insbesondere durch die aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg erhaltenen Gebäude - geprägt sind.

- 2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung der Ortskerne und der Einzelobjekte gemäß § 1. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung.

§ 3

Erhaltung baulicher Anlagen

- 1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch, der Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen einer Genehmigung nach § 39 h BBauG.
- 2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
 - a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
 - b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

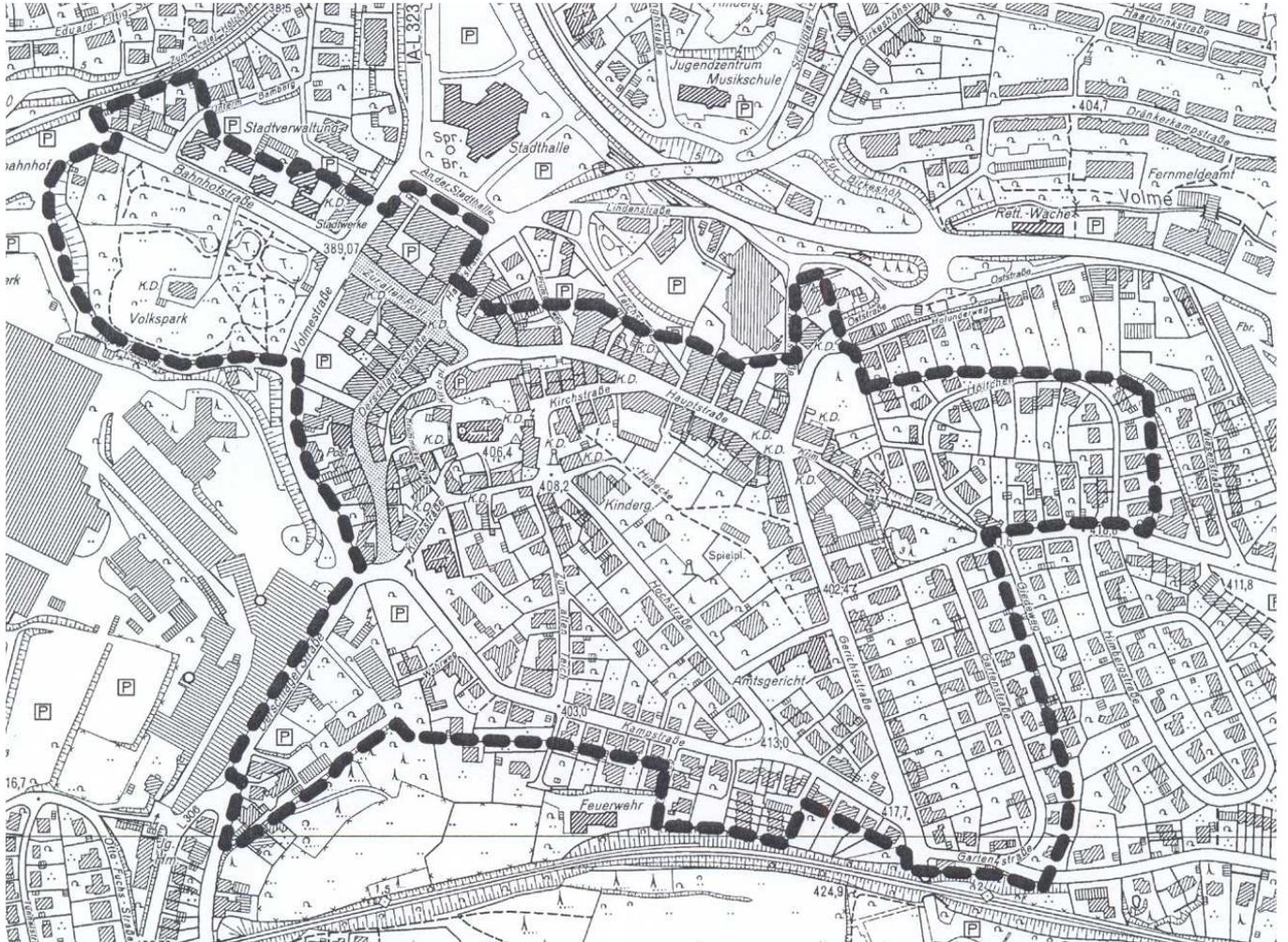
- 1) Ordnungswidrig nach § 156 Abs. 1 Nr. 4 BBauG handelt, wer entgegen § 3 dieser Satzung ohne Genehmigung ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage abbricht oder ändert.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 156 Abs. 2 BBauG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abgrenzung für den Bereich Meinerzhagen



Abgrenzung für den Bereich Valbert

